

# **Bezuschussung von „Tagen religiöser Orientierung“ (TrO) und anderer schulischer religiöser Maßnahmen mit Schülerinnen und Schülern durch das Erzbistum Köln, Abteilung Schulpastoral und Hochschulen**

## **- Förderrichtlinien -**

### **1. Allgemeine Zielsetzung von TrO und anderen schulischen religiösen Maßnahmen**

TrO sowie ‚andere schulische religiöse Maßnahmen‘ sind Schulveranstaltungen, die als religionspädagogische und schulpastorale Maßnahmen zur Ergänzung und Vertiefung des Religionsunterrichtes durchgeführt werden können. Ihre Zielsetzung besteht darin, die Identitätsfindung der Schüler/innen altersgerecht zu unterstützen und auszubilden. Schülerfreizeiten, die diese religionspädagogische Zielsetzung nicht verfolgen, können nicht als „Tage religiöser Orientierung“ oder als eine andere schulische religiöse Maßnahme bezeichnet werden.

Ziel dieser Maßnahmen ist es, den teilnehmenden Schüler/innen Freiraum zu bieten, außerhalb des Schulalltages und unter anderen Bedingungen als der Schulalltag sie diktiert (Leistungskontrolle, Notengebung, vorgegebene Themen, 45-Minuten-Takt), Fragen der eigenen Lebensorientierung, der Sozialkompetenz und Sinnfindung zur Sprache zu bringen: TrO und andere schulische religiöse Maßnahmen wollen Schüler/innen Orientierung bieten in einer lebensgeschichtlichen Situation, die sich als Suche nach Identität bestimmen lässt. Darin wird die religiöse Dimension lebensrelevant thematisiert und werden Erfahrungsräume von Glaube und Kirche eröffnet.

### **2. Spezifische Zielsetzungen**

#### **2.1 Tage religiöser Orientierung (TrO)**

TrO richten sich in erster Linie an Schüler/innen ab der Jahrgangsstufe 9. Sie sollen die Teilnehmenden in ihrer persönlichen und religiösen Entwicklung unterstützen und Raum für Fragen und Diskussionen geben. Relevante Themen werden in der Regel von den Schüler/innen im Vorfeld der Maßnahme in Kooperation mit den Referent/innen bestimmt. Angemessene spirituelle und liturgische Erfahrungsräume (Gebetsimpulse, Gottesdienste, Besinnung, Exerzitienelemente) werden seitens des Erzbistums Köln vorausgesetzt (vgl. 9.2.1).

**2.2 Andere schulische religiöse Maßnahmen**  
Maßnahmen dieser Art haben den gleichen persönlichkeitsbildenden Auftrag im religionspädagogischen Kontext und nehmen alle Jahrgangsstufen in den Blick. Schüler/innen sollen in ihrer (religiösen) Entwicklung altersspezifisch unterstützt und gefördert werden. Hierzu gehören Maßnahmen wie ‚Wir werden Klasse‘, Bibelwochen u. ä..

#### **2.3 Religiöse Schultage**

Religiöse Schultage finden in der Schule selber statt. Ziel ist es, mit einer oder mehreren Jahr-

gangsstufen über ein bis 5 Tage im Rahmen der normalen Schulzeit im Sinne von religiöser Orientierung mit einem Referententeam zu arbeiten. Wie bei TrO werden lebensrelevante Themen zur Sprache gebracht sowie spirituelle Impulse gesetzt. (Die besondere Regelung bezüglich der Zuschussung und Finanzierung diesbezüglich s. unter 4.7)

### **3. Zuschussempfänger**

**3.1** Zuschüsse können für Schüler/innen aller Schulen, öffentlicher wie freier Trägerschaft, beantragt werden. Das Begleitpersonal (Lehrer/innen) wird in gleicher Weise bezuschusst wie die Teilnehmer/innen (Schüler/innen).

**3.2** Bezuschusst werden in erster Linie katholische Schüler/innen. Evangelische Schüler/innen werden im Allgemeinen von ihrer Kirche unterstützt. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Erzbistums Köln, Hauptabteilung Schule/Hochschule, Abteilung Schulpastoral und Hochschulen. Dies gilt auch für eine etwaige Förderung für Schüler/innen anderer oder keiner Religionszugehörigkeit.

**3.3** Die Teilnahme an der gesamten Veranstaltung wird vorausgesetzt und ist von den Teilnehmenden durch handschriftliche Eintragung in die Teilnehmerliste zu bestätigen.

Die begleitenden Lehrer/innen und etwaige Referent/innen tragen sich ebenfalls in die Liste ein und sind als solche jeweils zu kennzeichnen.

### **4. Regelungen zur Zuschussung**

**4.1** Es werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel alle Maßnahmen gefördert, die die Punkte 1. und 2. erfüllen.

**4.2** Die Zuschussung von TrO oder anderen schulischen religiösen Maßnahmen umfasst einen bis maximal fünf Tage.

**4.3** Jede Veranstaltung muss unter einem Gesamthema stehen, das auch Aufschluss über das angestrebte religionspädagogische Lernziel gibt.

**4.4** Die gemeinsam gestaltete Zeit muss pro Tag 4 Doppelstunden (2 x 45 Minuten je Doppelstunde) umfassen. Bei Maßnahmen, die diese Voraussetzung nicht erfüllen (z.B. religiöse Schultage), erfolgt die Förderung anteilig nach der Zahl der geleisteten Doppelstunden.

Bei Maßnahmen wie TrO, für die eine Doppelstundenstruktur nicht immer geeignet ist, müssen mindestens 6 Zeitstunden an gemeinsam gestalteter Zeit gewährleistet sein, wozu auch die unter 2.1 genannten spirituellen und liturgischen Erfahrungsräume zählen.

**4.5** Die TrO oder andere schulische religiöse Maßnahmen sollten mit mindestens 12 Schüler/innen durchgeführt werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Erzbistums Köln, Hauptabteilung Schule/ Hochschule, Abteilung Schulpastoral und Hochschulen.

**4.6** Bezuschussungen von TrO oder anderen schulischen religiösen Maßnahmen im Ausland (Taizé, Rom, Assisi u.ä.) bedürfen der Zustimmung des Erzbistums Köln, Hauptabteilung Schule/ Hochschule, Abteilung Schulpastoral und Hochschulen.

**4.7** Die Bezuschussung des Religiösen Schultages/ der Religiösen Schultage erfolgt in Abstimmung mit der Abteilung Schulpastoral und Hochschulen. In der Regel werden die Kosten seitens des Erzbistums übernommen, sofern die Vorbereitung und Durchführung mit den für die Schulpastoral verantwortlichen Mitarbeiter/innen der Abteilung umgesetzt wird.

## **5. Ausschluss von der Förderung**

**5.1** Von einer Förderung sind Maßnahmen ausgeschlossen, die aus anderen Haushaltsmitteln des Erzbistums Köln bezuschusst werden.

**5.2** Ausgeschlossen sind auch alle Veranstaltungen, die rein staatsbürgerliche, gesellschaftspolitische oder allgemein pädagogische bzw. allgemein psychologische Zielsetzungen verfolgen. Klassenfahrten sind ebenfalls ausgeschlossen.

## **6. Höhe der Zuschüsse**

Der Zuschuss wird je nach der Zahl der anerkannten Tage zum jeweils geltenden Förderungssatz ermittelt. Dieser liegt z. Z. bei 9,30 € pro Tag/Teilnehmer/in, bei ein- oder mehrtägigen Veranstaltungen ohne Übernachtung bei 5 €. Bei Vorlage einer Referenten- Honorarquittung kann ein zusätzlicher Zuschuss in Höhe von 1,20 € pro Tag/Teilnehmer/in gewährt werden (siehe 7.5). Der Förderungssatz wird im Bewilligungsbescheid mitgeteilt. Der Zuschuss beträgt insgesamt höchstens 50% der anerkannten Gesamtkosten (vgl. unter 7.) und darf die nach Abzug von Eigenleistung, weiteren Fördermitteln und sonstigen Einnahmen verbleibenden Kosten nicht übersteigen.

## **7. Berücksichtigungsfähige Kosten**

Bei der Ermittlung des Zuschusses für die Gesamtkosten können folgende ausgewiesene Ausgaben berücksichtigt werden:

### **7.1 Unterkunft und Verpflegung**

Bei mehrtägigen Veranstaltungen werden Unterkunft und Verpflegung der Teilnehmenden bezuschusst.

Bei eintägigen Veranstaltungen können Ausgaben zur Verpflegung der Teilnehmenden gefördert werden.

### **7.2 Fahrtkosten**

Für die Teilnehmenden werden folgende Fahrtkosten berücksichtigt:

**7.2.1** Öffentliche Verkehrsmittel unter Ausnutzung aller möglichen Vergünstigungen (Gruppenfahrt etc.)

**7.2.2** Busfahrten bei Vorlage der Rechnung.

**7.2.3** Bei Anreise mit privateigenen PKW je km 0,16 €. Es müssen Fahrgemeinschaften gebildet werden.

**7.2.4** Fahrtkosten, die für Referent/innen entstehen, werden berücksichtigt.

### **7.3 Arbeitsmaterial**

Anerkannt werden die Miete für Medien und entsprechende technische Geräte sowie Kosten für geringfügige Arbeitsmaterialien und Arbeitsaufwendungen (z.B. Kopien, Porto, Telefongebühren). Entsprechende Rechnungen sind vorzulegen.

### **7.4 Raumkosten**

Bei eintägigen Veranstaltungen werden Raumkosten anerkannt, jedoch nicht, wenn sie vom Träger der Maßnahme in Rechnung gestellt werden.

### **7.5 Honorare**

Anerkannt werden: Bei Vorlage einer Referenten-Honorarquittung kann ein zusätzlicher Zuschuss für sämtliche Referentenkosten von bis zu 1,20 € pro Tag/ Teilnehmer gewährt werden. Dabei wird vorausgesetzt, dass die unter 4.4. genannten Zeiten von den Referenten gestaltet werden.

**7.5.1** Die Qualifikation des Referenten/ der Referentin für die Thematik wird vorausgesetzt und ist vom Träger der Maßnahme durch Unterschrift zu bestätigen.

**7.5.2** Kirchlich angestellte Referenten, die bei TrO oder anderen schulischen religiösen Maßnahmen im eigenen Aufgabenbereich arbeiten, werden nicht bezuschusst.

## **8. Antrags- und Bewilligungsverfahren**

Formulare, mit denen ein Zuschuss zur Durchführung von religiösen Maßnahmen beantragt werden soll, sind anzufordern bei:

Erzbischöfliches Generalvikariat  
Abteilung Schulpastoral und Hochschulen  
Marzellenstraße 32  
50668 Köln

Die Anträge stehen auch zum Download zur Verfügung unter

[www.erzbistum-koeln.de/bildung/schule-hochschule/pastoral/tro/bezuschussung](http://www.erzbistum-koeln.de/bildung/schule-hochschule/pastoral/tro/bezuschussung)

Die Anträge sind mindestens vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung in der Abteilung Schulpastoral und Hochschulen der Hauptabteilung Schule/ Hochschule einzureichen. Anträge, die nach Beginn oder Abschluss der Maßnahme gestellt werden, können nicht berücksichtigt werden.

Die Abteilung Schulpastoral und Hochschulen prüft den Antrag und erteilt – falls alle Voraussetzungen zur Förderung erfüllt sind – dem Antragsteller einen Bewilligungsbescheid. In ihm wird die voraussichtliche Höhe der vom Erzbistum Köln zu erwartenden Zuschüsse mitgeteilt. Die endgültige Festsetzung des Zuschusses erfolgt nach der Durchführung der Veranstaltung und nach Rechnungslegung durch den Antragsteller.

## **9. Verwendungsnachweis**

Der Verwendungsnachweis ist auf den angegebenen Formularen in einfacher Ausfertigung spätestens vier Wochen nach Abschluss der Veranstaltung einzureichen.

### **9.1 Zum Verwendungsnachweis gehören:**

#### **9.1.1 Verlaufsplan**

Der Verlaufsplan gibt die inhaltlichen Schwerpunkte wieder. Er enthält genaue Angaben zu den Zeiten der Arbeitseinheiten mit ihren Einzelthemen und Lernzielen sowie zu den spirituellen und liturgischen Erfahrungsräumen wie Gebetszeiten, Gottesdiensten und Meditationen.

#### **9.1.2 Vollständig ausgefüllte Teilnehmerliste**

#### **9.1.3 Kostenaufstellung**

mit genauen Angaben zur Höhe der Eigenmittel und Zuschüsse Dritter (unter Angabe des Zuschussgebers) und die daraus sich ergebenden Teilnehmerbeiträge ohne die Zuschüsse des Erzbistums Köln.

#### **9.1.4 Rechnungsbelege**

Alle Rechnungsbelege oder quittierte Rechnungen sind im Original vorzulegen. Bei bereits bezahlten Rechnungen durch Bank- oder Postschecküberweisungen müssen die Durchschriften der Überweisungsträger mit Ausführungsvermerk des Bankinstitutes (Stempel) den einzelnen Rechnungen angeheftet oder die entsprechenden Kontoauszüge eingereicht werden. Beträge auf Kassenadditionsstreifen können nur dann anerkannt werden, wenn der Veranstalter ergänzt, welche Waren für die Veranstaltung eingekauft wurden. Erfolgt dies nicht, werden Kassenadditionsstreifen bei der Abrechnung nicht berücksichtigt.

## **10. Prüfungs- und Rückforderungsrecht**

Die Abteilung Schulpastoral und Hochschulen ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse auch örtlich zu prüfen bzw. prüfen zu lassen. Prüfern sind die gewünschten Auskünfte zu erteilen.

Die Bewilligung kann widerrufen und bereits ausgezahlte Beträge können zurückgefordert werden, wenn der Zuschussempfänger die Mittel zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt hat, oder wenn sonstige Bestimmungen dieser Richtlinien nicht eingehalten werden.

## **11. Sozialfond**

Schüler/innen, die aufgrund persönlicher Umstände den Teilnehmerbeitrag nicht (vollständig) aufbringen können, kann eine Sonderbezuschussung gewährt werden. Nach Überprüfung anderer Möglichkeiten einer Sonderbezuschussung (z.B. Förderverein, Kirchengemeinde, Caritas) kann der Veranstalter einen formlosen Antrag an die Abteilung Schulpastoral und Hochschulen stellen, die über die zusätzliche Zuschussung entscheidet.

## **12. Schlussbestimmungen**

**12.1** Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen durch das Erzbischöfliche Generalvikariat – Hauptabteilung Schule/ Hochschule besteht nicht.

**12.2** Diese Richtlinien treten am 06.08.2007 in Kraft.

Für das Erzbistum Köln



Domkapitular Prälat Gerd Bachner  
Hauptabteilungsleiter  
Hauptabteilung Schule/ Hochschule